OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603638/7/KHa

Datum:
Linz, 28. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des J S, X, X, vertreten durch Dr. C N, Rechtsanwalt, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 20. Februar 2020, GZ: BHUU/919160009358/19, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Juli 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1. insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 120 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 55 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die Angabe „um 44 km/h“ durch das Wort „erheblich“ ersetzt wird, der Satz „Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.“ entfällt sowie die verletzte Rechtsvorschrift „§ 20 Abs. 2 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2005“ und die Strafnorm „§ 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013“ zu lauten haben.

II. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2. Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

III. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 12 Euro. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Februar 2020, GZ: BHUU/919160009358/19, wurden dem Beschwerdeführer zwei Übertretungen der StVO 1960 (Spruchpunkt 1. und Spruchpunkt 2.) wie folgt vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 08.10.2019, 17:08 Uhr
Ort: X, X Straße (BX) – StrKm: 3,2
(=Krzg. X-X Straße)

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 44 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

2. Datum/Zeit: 08.10.2019, 17:08 Uhr
Ort: X, X Straße (BX) – StrKm: 3,2
(=Krzg. X-X Straße)

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben ein Fahrzeug überholt, obwohl der Geschwindigkeitsunterschied des überholenden und des eingeholten Fahrzeuges unter Bedachtnahme auf die geltende Geschwindigkeitsbeschränkung für einen kurzen Überholvorgang zu gering war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 20 Abs. 2 StVO
2. § 16 Abs. 1 lit. b StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	---	Gemäß
1. € 300,00	4 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2e StVO
2. € 90,00	1 Tage(n) 17 Stunden(n) 0 Minuten		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 40,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 430,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Sachverhaltsfeststellungen im Straferkenntnis würden im Wesentlichen auf den Angaben in der Anzeige der Polizeiinspektion X vom 11. Oktober 2019, PAD/19/02006803/001/VStV, gründen. Diese Anzeige sei von dem die Lasermessung durchführenden Beamten im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens zeugenschaftlich bestätigt worden. Die Angaben des Meldungslegers seien schlüssig, zumal der Zeuge bei sonstiger strafrechtlicher und dienstrechtlicher Sanktion zur Wahrheit verpflichtet sei. Die Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitung sei mit einem geeichten Lasermessgerät durchgeführt worden. Der amtshandelnde Polizeibeamte sei im Umgang mit solchen Geräten besonders geschult und mit deren Handhabung vertraut. Das Messgerät sei daher laut Betriebsanleitung in Betrieb genommen worden. Auch eine Verwechslung mit einem zweiten Fahrzeug sei nicht gegeben, da aus der Zeugenaussage des Meldungslegers klar hervorgehe, dass der Beschwerdeführer das überholende Fahrzeug gelenkt habe und die Geschwindigkeitsübertretung daher von diesem begangen worden sei. Auf das zweite Delikt sei nicht weiter eingegangen worden, dies sei auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten worden.

Die Bemessung der Geldstrafen sei gemäß § 19 Abs. 1 VStG durchgeführt worden. Unter Berücksichtigung der geschätzten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse seien daher die Geldstrafen wie im Spruch festzusetzen gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eingebrachte Beschwerde.

Zusammengefasst brachte der Beschwerdeführer vor, aus der Aussage des von der Behörde einvernommenen Zeugen ergebe sich, dass zumindest zwei Fahrzeuge im Sichtbereich der messenden Beamten gewesen seien. Eine Verwechslung sei daher nicht auszuschließen, sodass nicht mit der für eine Bestrafung erforderlichen Sicherheit von einer Tatbegehung durch den Beschwerdeführer ausgegangen werden könne. Zudem führt der Beschwerdeführer aus, dass aus dem im Akt erliegenden Messprotokoll ersichtlich sei, dass die durchgeführte Zielerfassungsprüfung kein positives Ergebnis erbracht habe, da dieses nicht im Messprotokoll vermerkt sei. Ein unvollständiges Messprotokoll sei daher als Nichtvorliegen des Messprotokolls zu werten. Der Beschwerdeführer beantragte daher, das

angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 1. April 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Straferkenntnis und dem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für den 27. Juli 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher sowohl der Beschwerdeführer aus auch sein rechtsfreundlicher Vertreter erschienen sind. Eine Vertreterin der belangten Behörde hat an der Verhandlung ebenfalls teilgenommen.

In der Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert. Der Beschwerdeführer wurde vernommen, ihm und seinem Rechtsvertreter wurde die Möglichkeit eingeräumt, ihren Rechtsstandpunkt darzulegen. Darüber hinaus wurde der Meldungsleger Gruppeninspektor R S als Zeuge einvernommen.

Der Amtssachverständige für Verkehrstechnik Dipl.-HTL-Ing. R H von der Abteilung Verkehr des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung äußerte sich gutachtlich zur Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des Messergebnisses sowie zur Frage der Geschwindigkeit des vom Beschwerdeführer überholten Fahrzeuges im Zeitpunkt des Überholvorganges.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Zur Geschwindigkeitsüberschreitung (Spruchpunkt 1.):

II.1.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 8. Oktober 2019 um 17.08 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen X im Ortsgebiet von X auf der X Straße (BX), Straßenkilometer 3,2, bei der Kreuzung X-X Straße in Richtung stadtauswärts. Dabei überschritt der Beschwerdeführer die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h erheblich.

II.1.2. Am angeführten Tag erfolgten ab 17.00 Uhr Geschwindigkeitsmessungen auf der X Straße (BX), Straßenkilometer 3,2, bei der Kreuzung X-X Straße, wobei hierfür das geeichte Lasermessgerät der Marke X mit der Nummer X, Eichdatum 3. April 2019 (Ablauf der Nacheichungsfrist: 31. Dezember 2022), verwendet

wurde. Die Geschwindigkeitsmessungen wurden durch einen entsprechend geschulten Polizeibeamten mit mehr als 20-jähriger Erfahrung in diesem Bereich durchgeführt. Die Geschwindigkeitsmessungen erfolgten dabei grundsätzlich hinsichtlich der stadteinwärts fahrenden Fahrzeuge.

Im Zuge der um 17.00 Uhr begonnenen Geschwindigkeitsmessungen nahm der die Messung durchführende Meldungsleger einige Minuten nach Beginn der Lasermessungen akustisch ein Fahrzeug wahr, das sich stadtauswärts mit überhöhter Geschwindigkeit näherte, da deutliche Beschleunigungsgeräusche des Fahrzeuges zu vernehmen waren.

Der erfahrene Meldungsleger nahm bereits beim Vorbeifahren des Fahrzeuges eine wesentlich höhere als die im Ortsgebiet erlaubte Geschwindigkeit von 50 km/h wahr und führte deshalb eine Geschwindigkeitsmessung mit dem Lasermessgerät durch, wobei das Lasermessgerät eine gefahrene Geschwindigkeit von 94 km/h anzeigte (die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Gunsten des Beschwerdeführers abgezogen). Bei diesem Fahrzeug handelt es sich um das vom Beschwerdeführer mit dem Kennzeichen X gelenkte Fahrzeug.

Die diesbezügliche Messung des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges erfolgte um 17.08 Uhr und wurde in einer Entfernung von 147,4 m vom Standort des Meldungslegers aus durchgeführt, wobei der Beamte das Gerät mit Schulterstütze verwendet hat.

Die Geschwindigkeitsmessung des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges erfolgte, während dieser einen PKW überholte. Wie schnell das vom Beschwerdeführer überholte Fahrzeug gefahren ist, konnte nicht festgestellt werden. Es steht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest, dass der Meldungsleger die Geschwindigkeit des Fahrzeuges des Beschwerdeführers und nicht die des überholten Fahrzeuges gemessen hat. Die Lasermessung bezog sich daher auf das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug mit dem Kennzeichen X.

Bei Inbetriebnahme eines Laser-Geschwindigkeitsmessgerätes ist gemäß den anzuwendenden Verwendungsbestimmungen ein Geräteselbsttest, eine Zielerfassungsüberprüfung sowie eine Nullmessung durchzuführen. Welches der vom Standort des Meldungslegers aus gesehen vorhandenen geeigneten Visierziele für die Zielerfassungsüberprüfung und die Nullmessung vom Meldungsleger im konkreten Fall anvisiert wurde, kann nicht festgestellt werden. Es kann daher auch nicht festgestellt werden, mit welchen Schritten die Zielerfassungsüberprüfung sowie die Nullmessung im konkreten Fall durch den Meldungsleger erfolgten und ob diese gemäß den Verwendungsbestimmungen des Laser-Geschwindigkeitsmessgerätes durchgeführt wurden.

II.1.3. Im Hinblick auf die Motorisierung des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges der Marke X ist es plausibel, dass nach dem Einbiegen des Beschwerdeführers in die X Straße - damit vom Stillstand aus - auf einer Beschleunigungsstrecke von rund 215 m die vom Lasermessgerät dort festgestellte Geschwindigkeit von 97 km/h brutto (unter Berücksichtigung der Messtoleranz von 94 km/h) leicht erreicht werden kann.

II.1.4. Der Ort der Geschwindigkeitsmessung befindet sich im Ortsgebiet, die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt daher 50 km/h.

II.2. Zum Überholvorgang (Spruchpunkt 2.):

Die unter Spruchpunkt 1. beschriebene Geschwindigkeitsmessung der vom Beschwerdeführer gefahrenen Geschwindigkeit erfolgte, während der Beschwerdeführer ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholte. Es konnte nicht festgestellt werden, mit welcher Geschwindigkeit das vom Beschwerdeführer überholte Fahrzeug während des Überholvorganges gefahren ist.

II.3. Der Beschwerdeführer weist keine einschlägigen verwaltungsrechtlichen Vorstrafen aus. Er verfügt nach eigenen Angaben über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 2.000 bis 3.000 Euro, besitzt kein wesentliches Vermögen, hat keine relevanten Schulden und keine Sorgepflichten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Tatzeit und zum Tatort gründen auf dem Akteninhalt der belangten Behörde sowie auf den Aussagen des Beschwerdeführers und den Aussagen des als Zeuge einvernommenen Meldungslegers in der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. Diesbezüglich sind weitere Feststellungen bzw. Erhebungen nicht erforderlich.

Weiters wird vorweg darauf hingewiesen, dass aufgrund des Parteienantrages und der Höhe der gemessenen Geschwindigkeitsüberschreitung vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein Amtssachverständiger für Verkehrstechnik zur Verhandlung beigezogen wurde.

Die für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen ergeben sich in schlüssiger Weise aus dem Akt der belangten Behörde, der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere den Aussagen des meldungslegenden Polizeibeamten, den schlüssigen und nachvollziehbaren gutachtlichen Erläuterungen und fachlichen

Darstellungen des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik sowie aus den Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht.

III.2. Zur Geschwindigkeitsüberschreitung (Spruchpunkt 1.):

III.2.1. Die konkrete Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das geeichte Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Marke X mit der Identifikationsnummer X. Unbestritten handelt es sich bei diesem Laser-Messsystem um ein technisch absolut taugliches Beweismittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges. Einem mit der Geschwindigkeitsmessung mit einem solchen Gerät betrauten Beamten ist aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes zuzumuten (vgl. ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - z.B. VwGH 31.05.2012, 2012/02/0082; VwGH 28.06.2001, 99/11/0261; VwGH 19.02.2019, Ra 2019/02/0032, uvm).

III.2.2. Der Polizeibeamte und Zeuge Gruppeninspektor R S (Meldungsleger) hat bei der Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 27. Juli 2020 einen kompetenten Eindruck hinterlassen. Er hat seine grundsätzliche Vorgehensweise bei der Inbetriebnahme und Verwendung des Lasermessgerätes und die damit verbundenen Abläufe überblicksmäßig geschildert. Hinsichtlich der fehlenden Eintragung des Ergebnisses der durchgeführten Zielerfassungsüberprüfung im Lasermessprotokoll vom 8. Oktober 2019 hat der Zeuge und Meldungsleger angegeben, dass er diese Eintragung wohl vergessen hat. Alleine aus der fehlenden Eintragung kann jedoch nicht geschlossen werden, dass die Zielerfassungsüberprüfung nicht durchgeführt worden wäre.

Allerdings konnte der Meldungsleger auf die Frage des Amtssachverständigen nach den seinerseits verwendeten Visierzielen für die Zielerfassungsüberprüfung sowie die Nullmessung diese nicht mehr konkret angeben. Der Meldungsleger konnte daher zwar überblicksmäßig ganz generell schildern, wie von ihm grundsätzlich die Überprüfung eines Lasermessgerätes vor Inbetriebnahme erfolgt und welche Tests standardmäßig durchzuführen sind, wie dies von ihm im konkreten Fall am 8. Oktober 2019 durchgeführt wurde, insbesondere welches Visierziel er für die durchzuführende Zielerfassung und die Nullmessung ausgewählt hat, dazu konnte der Meldungsleger keine Aussagen tätigen. Damit ist es für das erkennende Gericht jedoch auch nicht möglich, festzustellen, ob die Zielerfassungsüberprüfung sowie die Nullmessung entsprechend den verpflichtend einzuhaltenden Verwendungsbestimmungen korrekt durchgeführt wurden.

Auch der Amtssachverständige, der sich im Zuge eines Lokalaugenscheines vor Ort ein Bild von den örtlichen Verhältnissen gemacht hat und diese während der Verhandlung durch entsprechende Bild- und Videowiedergabe dargelegt hat, konnte in diesem Zusammenhang lediglich ausführen, dass mehrere geeignete

Visierziele für die Zielerfassung und die Nullmessung vor Ort vorhanden sind, die verwendet hätten werden können. Weiters konnte der Amtssachverständige jedoch keine gutachtlichen Aussagen dazu treffen, ob und in welchen Schritten der Meldungsleger diese Überprüfungen des verwendeten Lasermessgerätes bei Inbetriebnahme durchgeführt hat. Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass die entsprechenden Überprüfungsschritte unterschiedlich sind, je nachdem, ob eine Fläche (z.B. Plakatwand) oder ein stangenförmiges Objekt (etwa ein Verkehrszeichen oder eine Hinweistafel) zur Testung anvisiert wird.

Der Amtssachverständige hat dazu in der Verhandlung anschaulich demonstriert, dass die exakte Durchführung der Tests sowie die Auswahl eines geeigneten Objektes als freistehendes Ziel mit horizontal und vertikal gut sichtbaren Ecken erforderlich ist, um von einer korrekten Inbetriebnahme des Lasermessgerätes ausgehen zu können. Dabei ist - so der Amtssachverständige - vor allem die Veränderung des Tons (akustisches Signal, um eine Übereinstimmung von Zielpunkt und Ziel darzustellen) hörbar, wenn mit dem Zielpunkt des Gerätes über die Ecken des Zieles hinausgefahren wird. Daher ist es auch entscheidend, welches Objekt als Ziel für die Durchführung der Zielerfassungsüberprüfung sowie der Nullmessung ausgewählt wird, da dieses hierfür geeignet sein muss.

Aus diesem Grund konnte im hier vorliegenden Sachverhalt nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass bei Inbetriebnahme des im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Geschwindigkeitsmessung verwendeten Lasermessgerätes die erforderlichen und vorgeschriebenen Überprüfungen, konkret die Zielerfassungsüberprüfung sowie die Nullmessung, entsprechend den technischen Vorgaben der Verwendungsbestimmungen durchgeführt wurden.

III.2.3. Dass es sich bei dem verwendeten Lasermessgerät um ein geeichtes Gerät gehandelt hat, ergibt sich aus dem im Akt erliegenden gültigen Eichschein. Laut Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen fand die Eichung des Messgerätes am 3. April 2019 statt und läuft die Nacheichfrist am 31. Dezember 2022 ab. Für das verwendete Messgerät lag daher zum Zeitpunkt der Messung nachweislich eine gültige Eichung vor.

III.2.4. Das Beweisergebnis, wonach sich die vom Meldungsleger durchgeführte Geschwindigkeitsmessung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug bezogen hat, ergibt sich widerspruchsfrei sowohl aus der glaubwürdigen und konkreten Aussage des Meldungslegers als auch aus den Ausführungen des Amtssachverständigen, der insbesondere eine Überlappung mit der Geschwindigkeit des vom Beschwerdeführer überholten Fahrzeuges ausschließt.

III.2.5. Auch die Nachvollziehbarkeit, wonach es dem Beschwerdeführer grundsätzlich möglich gewesen ist, im Hinblick auf die Motorisierung des von ihm gelenkten Fahrzeuges (X) auf einer Beschleunigungsstrecke von rund 215 m die vom Lasergerät festgestellte Geschwindigkeit von 97 km/h (94 km/h unter Berücksichtigung der Messtoleranz) zu erreichen, ergibt sich aus dem Gutachten des Amtssachverständigen.

III.2.6. Dass der Beschwerdeführer - ganz unabhängig von einer konkret durchgeführten Geschwindigkeitsmessung - zur Tatzeit am Tatort die im Ortsgebiet höchstzulässige Geschwindigkeit von 50 km/h erheblich überschritten hat, ergibt sich aus den nachvollziehbaren Ausführungen des erfahrenen Meldungslegers. Dieser schilderte in seiner Einvernahme glaubwürdig, dass er bereits seit 20 Jahren Geschwindigkeitsmessungen durchführe und daher über eine entsprechende Erfahrung verfüge. Aus diesem Grund hat der Meldungsleger auch die hinter sich befindlichen Beschleunigungsgeräusche des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges vorerst akustisch wahrgenommen und sodann das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug, welches mit für den Meldungsleger wahrnehmbar zu hoher Geschwindigkeit unterwegs war, erblickt und eine entsprechende Geschwindigkeitsmessung mit dem Lasermessgerät vorgenommen. Dem Meldungsleger ist dabei aufgrund seiner jahrelangen Erfahrung jedenfalls zuzugestehen, dass er Geschwindigkeiten sehr gut einschätzen kann, dies insbesondere bei einer erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung im Ortsgebiet, wie dies verfahrensgegenständlich der Fall war. Diese plausible Darstellung des Meldungslegers, wonach die Geschwindigkeit des Beschwerdeführers jedenfalls wesentlich höher als die erlaubten 50 km/h gewesen sei, wurde zudem auch durch das Ergebnis der erfolgten Geschwindigkeitsmessung bestätigt.

Zu den örtlichen Gegebenheiten ist auszuführen, dass der Meldungsleger auch die Möglichkeit hatte, den Beschwerdeführer entsprechend lange zu beobachten, da es sich bei dem Straßenabschnitt, auf dem der Beschwerdeführer vom Meldungsleger beobachtet wurde, um ein gerades Straßenstück handelt, das vom Standort des Meldungslegers aus gut einsichtig ist. Dies hat auch der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Aussage entsprechend bestätigt und wurde auch vom Amtssachverständigen in seiner Foto- und Videodokumentation im Rahmen der mündlichen Verhandlung entsprechend dargestellt.

Der Meldungsleger hat zudem im Rahmen seiner Einvernahme in keiner Weise den Anschein erweckt, den Beschwerdeführer ungerechtfertigt belasten zu wollen. Er führt seit vielen Jahren regelmäßig Geschwindigkeitsmessungen durch und ist diesbezüglich besonders geschult und damit auch in der Lage, erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen zu erkennen und richtig einzuschätzen.

Auch der Beschwerdeführer selbst hat im Rahmen seiner Einvernahme ausgesagt, dass es dort (d.h. am Tatort, X Straße Richtung stadtauswärts) leicht sein kann,

dass man die erlaubte Geschwindigkeit überschreitet. Insofern hat der Beschwerdeführer die Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nicht bestritten, sondern diesbezüglich nur ausgesagt, dass er sich an den konkreten Vorfall nicht wirklich erinnern kann.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besteht kein Grund an der Aussage des Meldungslegers zu zweifeln, dass der Beschwerdeführer während der Geschwindigkeitsmessung erheblich zu schnell gefahren ist.

III.2.7. Dass zur Tatzeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit an der Tatörtlichkeit mit 50 km/h begrenzt war, da sich diese im Ortsgebiet befindet, ergibt sich aus der Zeugenaussage des Meldungslegers, den Ausführungen des Amtssachverständigen und wurde zudem vom Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung auch ausdrücklich zugestanden.

III.3. Zum Überholvorgang (Spruchpunkt 2.):

Dem Straferkenntnis zu Spruchpunkt 2. lässt sich nicht entnehmen, welcher konkrete Tatvorwurf diesem zugrunde liegt. Der Tatvorwurf im Straferkenntnis beinhaltet lediglich die Wiedergabe der Bestimmung des § 16 Abs. 1 lit. b StVO 1960, ohne jedoch auf ein konkretes Verhalten/eine konkrete Gefährdung und dergleichen Bezug zu nehmen. Auch der Begründung des Straferkenntnisses ist dazu nichts zu entnehmen. Selbst nach Konkretisierung durch die belangte Behörde in der Schlussäußerung in der mündlichen Verhandlung bleibt weiterhin unklar, welcher konkrete Tatvorwurf dem Beschwerdeführer in Spruchpunkt 2. gemacht wird, da auf wesentliche Tatbestandsmerkmale des § 16 Abs. 1 lit. b StVO 1960 nicht eingegangen wurde.

Zudem hat der Meldungsleger befragt nach der Geschwindigkeit des vom Beschwerdeführer überholten Fahrzeuges ausgesagt, dass er dazu keine Angaben machen könne. Auch der Amtssachverständige konnte zur Fahrgeschwindigkeit des überholten Fahrzeuges lediglich festhalten, dass diese Geschwindigkeit größenordnungsmäßig nicht belegbar eingegrenzt werden kann.

Es liegen daher trotz entsprechender Befragung des Meldungslegers sowie trotz der Fragestellung an den beigezogenen Amtssachverständigen keine ausreichenden Beweisergebnisse zu Spruchpunkt 2. vor.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur Geschwindigkeitsüberschreitung (Spruchpunkt 1.):

IV.1.1. Gemäß § 20 Abs. 2 StVO 1960 darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu 6 Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschreitet.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

IV.1.2. Eine Methode zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuglenkers ist unter anderem der Einsatz eines Lasermessgerätes. Im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt wurde die Fahrgeschwindigkeit des Beschwerdeführers mit einem technisch einwandfreien und gültig geeichten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Marke X gemessen. Hinweise auf technische Mängel des eingesetzten Gerätes liegen nicht vor.

Unbestritten ist ein Lasergerät dieser Bauart grundsätzlich ein taugliches Mittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges. Auch hinsichtlich des vom Meldungsleger, der die Geschwindigkeitsmessung durchgeführt hat, gewählten Standortes zur Durchführung der Messungen bestehen für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Bedenken, dass aufgrund dieses Ortes womöglich keine richtigen Messergebnisse erzielt werden könnten. Diesbezüglich hat auch der Amtssachverständige ausdrücklich festgehalten, dass (sofern man von einer korrekten Inbetriebnahme des Lasermessgerätes ausgeht) die Messung als korrekt einzustufen und der Messwert auch dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug zuzuordnen ist.

Hinsichtlich der Handhabung des Lasermessgerätes ist festzuhalten, dass es einem mit der Geschwindigkeitsmessung mit Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessern betrauten Beamten aufgrund seiner Schulung zuzutrauen ist, dass er das Gerät ordnungsgemäß verwendet (vgl. VwGH 28.06.2001, 99/11/0261, mwN).

Zur Inbetriebnahme des Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes (kurz Laser-VKGM) der Bauart X (welches auch bei der verfahrensgegenständlichen Messung verwendet wurde) sehen die Bestimmungen für die Verwendung bei straßenaufsichtsbehördlichen Kontrollen gemäß BEV-Zulassung (Verwendungsbestimmungen) unter Punkt 2.5. vor, dass die einwandfreie Funktion des Laser-VKGM beim Einschalten durch einen Test der Anzeigeelemente des LC-Displays und einen automatisch ablaufenden Selbsttest überprüft wird. Dieser Test ist durch Aus- und Einschalten des Gerätes mindestens stündlich zu wiederholen. Vor Beginn der Messungen an einem neuen Aufstellungsort ist die einwandfreie Zielerfassung in horizontaler und vertikaler Richtung unter Verwendung der vorgesehenen Testprozedur gegen ein allseits scharf gegen den Hintergrund abgegrenztes Ziel entsprechend der Bedienungsanleitung zu überprüfen. Daran anschließend ist eine Messung gegen ein ruhendes Ziel durchzuführen, wobei eine anschließende Messung der Geschwindigkeitsanzeige mit „0 km/h“ erfolgen muss. Wenn diese Bedingungen nicht eingehalten werden, gilt das Laser-VKMG als fehlerhaft und darf nicht weiter verwendet werden. Die Durchführung der Kontrollen ist mit einem Protokoll zu belegen.

Die Verwendungsbestimmungen sehen daher als Voraussetzung dafür, dass die durch das Lasermessgerät erfolgte Messung als technisch korrekt einzustufen ist, die Durchführung der in Punkt 2.5. der Verwendungsbestimmungen genannten Tests vor.

Zur sogenannten Zielerfassungsüberprüfung ist ausführen, dass hierfür ein freistehendes Ziel mit gut sichtbaren horizontalen und vertikalen Ecken (z.B. ein Mast) auszuwählen ist, die erforderliche Entfernung 80 m zu betragen hat und die Reflexionseigenschaften des Zieles so gut sein sollten, dass die Änderung des Tons gut zu hören ist. Der Meldungsleger konnte im Rahmen seiner Einvernahme nicht mehr angeben, welches konkrete Ziel er für die Durchführung der entsprechenden Zielerfassungsüberprüfung ausgewählt hat. Aus diesem Grund kann auch seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit beurteilt werden, ob die vorgeschriebene Zielerfassungsüberprüfung bei Inbetriebnahme des Lasermessgerätes am 8. Oktober 2019 technisch korrekt gemäß den entsprechenden Vorgaben durchgeführt wurde. Auch der Amtssachverständige konnte in seinem Gutachten diese Fragestellung nicht beantworten; auch dieser konnte lediglich festhalten, dass vor Ort mehrere geeignete Visierziele vorhanden sind. Ob die Zielerfassungsprüfung sowie die Nullmessung jedoch am 8. Oktober 2019 um 17.00 Uhr gemäß den entsprechenden Vorgaben durchgeführt wurden, konnte der Amtssachverständige nicht beantworten.

Da jedoch die Einhaltung der Verwendungsbestimmungen eine notwendige Bedingung für die Wertung der danach folgenden Geschwindigkeitsmessungen als richtig

ist (dazu VwGH 25.01.2002, 2001/02/0123), kann die hier verfahrensgegenständliche Messung der Geschwindigkeit des Beschwerdeführers von 94 km/h nicht mit der erforderlichen Sicherheit von den vorliegenden Beweisergebnissen getragen werden. Für eine Anwendung der Strafnorm des § 99 Abs. 2e StVO 1960 fehlen daher die erforderlichen Beweisergebnisse.

IV.1.3. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass das genaue Ausmaß einer Geschwindigkeitsüberschreitung kein unabdingbares Tatbestandselement einer Übertretung nach dem dem Straferkenntnis zugrunde liegenden § 20 Abs. 2 StVO 1960 ist (dazu VwGH 26.01.2000, 98/03/0098; 03.09.2003, 2001/03/0150; 26.04.1995, 93/03/0121). Es genügt daher die Feststellung im Spruch, dass die erlaubte Höchstgeschwindigkeit in erheblichem Maße überschritten wurde (VwGH 03.03.1966, 1913/65).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es als mögliche Methode der Feststellung einer Geschwindigkeitsüberschreitung verkehrstechnisch besonders geschulten Organen der Straßenaufsicht zuzubilligen, sich im Rahmen einer Schätzung ein Urteil darüber zu bilden, ob ein vorbeifahrendes Fahrzeug die zulässige Höchstgeschwindigkeit in erheblichem Ausmaß, also mit mehr als einem Drittel der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, überschritten hat oder nicht (VwGH 26.04.1995, 93/03/0121; 23.04.1987, 86/02/0194).

Gemäß dem durchgeführten Beweisverfahren, insbesondere der glaubwürdigen Aussagen des Meldungslegers, wonach der Beschwerdeführer mit erheblich überhöhter Geschwindigkeit gefahren ist, was den Meldungsleger auch veranlasste, eine Geschwindigkeitsmessung „in der Gegenrichtung“ (gemessen wurden an sich die stadteinwärts fahrenden Fahrzeuge, während der Beschwerdeführer stadtauswärts unterwegs war) durchzuführen, ist auf Grundlage der Wahrnehmung und Schätzung des Meldungslegers ohne Zweifel als erwiesen anzusehen, dass der Beschwerdeführer die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h erheblich überschritten hat.

Diese Feststellung wird zudem durch die vom Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät abgelesene Geschwindigkeit bestätigt.

Das genaue Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung konnte jedoch - wie bereits ausgeführt - nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, sodass als Strafnorm nicht § 99 Abs. 2e StVO 1960 heranzuziehen ist, sondern eine Verwaltungsstrafe gemäß der Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 zu verhängen ist.

Der Beschwerde war daher diesbezüglich dem Grunde nach keine Folge zu geben und war der Schuldspruch des angefochtenen Straferkenntnisses in Spruchpunkt 1. mit den erforderlichen Anpassungen zu bestätigen.

IV.1.4. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher die fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010, mwN). Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Derartige Umstände sind auch im Verfahren nicht hervorgekommen. Dem Beschwerdeführer ist es nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte der Beschwerdeführer damit nicht glaubhaft machen.

Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV.2. Zum Überholvorgang (Spruchpunkt 2.):

IV.2.1. Dem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 20. Februar 2020 ist hinsichtlich des Spruchpunktes 2. lediglich zu entnehmen, dass dem Beschwerdeführer vorgeworfen wurde, dass er ein Fahrzeug überholt habe, obwohl der Geschwindigkeitsunterschied des überholenden und des eingeholten Fahrzeuges unter Bedachtnahme auf die geltende Geschwindigkeitsbeschränkung für einen kurzen Überholvorgang zu gering war.

Zum Schutzzweck der Regelung des § 16 Abs. 1 lit. b StVO 1960 hat der Oberste Gerichtshof (OGH 28.03.2012, 2 Ob 49/12i) ausgeführt, dass das Gesetz hierzu weder bestimmte absolute, noch bestimmte relative Geschwindigkeitsunterschiede beim Überholen vorschreibt. Der Forderung des Gesetzgebers nach einem kurzen und zügigen Überholvorgang wird nur dann entsprochen, wenn die Geschwindigkeit des überholenden Fahrzeuges wesentlich höher ist als die des zu überholenden Fahrzeuges. Zudem liegt der Schutzzweck der Überholverbote nach § 16

Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. b StVO 1960 grundsätzlich darin, den Gegenverkehr gefahrlos zu ermöglichen sowie alle jene Schäden zu verhindern, die beim Überholvorgang während des Vorbeibewegens an dem überholten Fahrzeug und beim Wiedereinordnen nach dem Überholen entstehen können.

IV.2.2. Dem Straferkenntnis ist zu Spruchpunkt 2. nicht zu entnehmen, durch welches konkrete Verhalten der Beschwerdeführer das Tatbild des § 16 Abs. 1 lit. b StVO 1960 verwirklicht haben soll. Das Straferkenntnis selbst beschränkt sich darauf, lediglich die gesetzliche Bestimmung des § 16 Abs. 1 lit. b StVO 1960 wiederzugeben, ohne ein konkretes Tun oder Unterlassen des Beschwerdeführers anzuführen, aus welchem sich die Tatverwirklichung ergeben könnte. Auch der Begründung des Straferkenntnisses kann diesbezüglich nichts entnommen werden.

Es bleibt daher vollkommen offen, ob dem Beschwerdeführer ein zu geringer Geschwindigkeitsunterschied zum von ihm überholten Fahrzeug angelastet wird, wodurch ein kurzer Überholvorgang nicht möglich sei, oder ob dem Beschwerdeführer vorgeworfen wird, dass er durch den Überholvorgang eine Gefährdung oder Behinderung für die Sicherheit der anderen Straßenbenützer verursacht habe, oder ob sonstige Schäden durch den Überholvorgang zu befürchten gewesen seien.

IV.2.3. § 44a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG lautet:

„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

Gemäß der gesetzlichen Regelung muss der Spruch eines Straferkenntnisses Auskunft darüber geben, in welcher Weise das Verfahren erledigt wird. Dabei muss sich alles Wesentliche aus dem Spruch ergeben, da ausschließlich dieser konstitutiv wirkt.

§ 44a VStG legt dementsprechend jene Mindestinhalte fest, die der Spruch eines Straferkenntnisses in jedem Fall aufzuweisen hat. Gemäß § 44a Z 1 VStG ist eines dieser Mindestmerkmale „die als erwiesen angenommene Tat“.

Gemäß (§ 38 VwGVG iVm) § 44a VStG ist die als erwiesen angenommene Tat der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat in diesem Sinne das Recht, dass ihm die Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 08.08.2008, 2008/09/0042). Die Umschreibung dieser Tat hat bereits im Spruch zu erfolgen und muss so präzise sein, dass der Beschuldigte nicht der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt ist und er sich entsprechend verteidigen kann (siehe

statt vieler VfSlg 11.994 A/1985). Die Tat muss somit alle Tatbestandselemente umfassen und darf keinen Zweifel daran lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.04.2008, 2005/03/0243). Ungenauigkeiten haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (VwSlg 15.745 A/2001).

Diesen genannten Anforderungen wird der verfahrensgegenständliche Spruch nicht gerecht.

Dem Spruch zu Spruchpunkt 2. im vorliegenden Straferkenntnis, der wie folgt lautet: „Sie haben ein Fahrzeug überholt, obwohl der Geschwindigkeitsunterschied des überholenden und des eingeholten Fahrzeuges unter Bedachtnahme auf die geltende Geschwindigkeitsbeschränkung für einen kurzen Überholvorgang zu gering war.“, kann nicht entnommen werden, welcher konkrete Tatvorwurf dem Beschwerdeführer gemacht wird. Vielmehr gibt der Spruch lediglich die gesetzliche Bestimmung des § 16 Abs. 1 lit. b StVO 1960 wieder, ohne jedoch auf ein konkretes Tun oder Unterlassen des Beschwerdeführers Bezug zu nehmen. Auch aus der Begründung des Straferkenntnisses lassen sich keine Rückschlüsse ziehen, was dem Beschwerdeführer konkret angelastet wird.

Da eine Tat im Spruch jedoch so eindeutig umschrieben werden muss, dass keine Zweifel darüber bestehen, wofür der Täter bestraft worden ist und der Zweck dieser Vorschrift ist, den Beschuldigten einerseits in die Lage zu versetzen, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und ihn andererseits davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens noch einmal zur Verantwortung gezogen zu werden, war das angefochtene Straferkenntnis vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu beheben.

IV.2.4. Zudem ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass es nach den vorliegenden Beweisergebnissen weder dem Meldungsleger, noch dem Amtssachverständigen möglich war, zur Geschwindigkeit des überholten Fahrzeuges etwas zu sagen. Der Amtssachverständige hat zur Fahrgeschwindigkeit des überholten Fahrzeuges festgehalten, dass diese Geschwindigkeit größenordnungsmäßig nicht belegbar eingegrenzt werden kann.

Selbst wenn man daher von einem konkret umschriebenen Spruchpunkt 2. ausgehen würde, fehlen jegliche Beweisergebnisse zum Geschwindigkeitsunterschied der beiden Fahrzeuge, sodass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden kann, ob der Beschwerdeführer auch das Tatbild des § 16 Abs. 1 lit. b StVO 1960 verwirklicht hat oder nicht.

IV.3. Strafbemessung:

IV.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung des Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

IV.3.2. Die anzuwendende Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 sieht eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von bis zu 2 Wochen, vor.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 2.000 bis 3.000 Euro. Der Beschwerdeführer hat keine Sorgepflichten, keine relevanten Schulden und verfügt über kein relevantes Vermögen.

Es liegen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen hinsichtlich des Beschwerdeführers auf, sodass diesem der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute kommt. Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

IV.3.3. Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle dar und gilt es daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt.

Bei der verfahrensgegenständlichen Übertretung wurde die höchstzulässige Geschwindigkeit von 50 km/h erheblich überschritten. Von einer solchen

Geschwindigkeitsüberschreitung geht damit auch ein erhebliches Gefahrenpotenzial aus. Der Unrechtsgehalt der Tat war also beträchtlich, weshalb keinesfalls von einem geringen Verschulden ausgegangen werden kann. Aus diesem Grund ist der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Geschwindigkeitsüberschreitung als beträchtlich einzustufen.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe war aufgrund der Anwendung des niedrigeren Strafrahmens des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 herabzusetzen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet unter Berücksichtigung der Einkommenssituation des Beschwerdeführers, dessen verwaltungsstrafrechtlicher Unbescholtenheit, des erheblichen Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung im Ortsgebiet sowie der eher uneinsichtigen Verantwortung des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung, wonach man am Tatort eben die Geschwindigkeit leicht überschreitet, eine Geldstrafe in der Höhe von 120 Euro als tat- und schuldangemessen und in dieser festgesetzten Höhe auch als erforderlich, um einerseits aus spezialpräventiven Überlegungen den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie ihn darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung sind und andererseits, um auch einer entsprechenden generalpräventiven Wirkung Rechnung zu tragen.

Dem Beschwerdeführer ist die Bezahlung der Geldstrafe im verfügten Ausmaß - ohne Einschränkung seiner Lebensführung - jedenfalls zumutbar. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 16,5 % der möglichen Höchststrafe, sodass sich für eine weitere Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

IV.3.4. Zu Spruchpunkt 2. wurde der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis in diesem Spruchpunkt aufgehoben und das diesbezügliche Strafverfahren eingestellt, sodass sich Ausführungen zur Strafbemessung erübrigen.

V. Kostenentscheidung:

V.1. Zu Spruchpunkt 1. (Geschwindigkeitsüberschreitung):

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist der Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Insofern entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde verringern sich auf Basis der reduzierten Geldstrafe auf einen Betrag in der Höhe von 12 Euro.

V.2. Zu Spruchpunkt 2. (Überholvorgang):

Da der Beschwerde in diesem Spruchpunkt stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verfahren eingestellt wurde, fallen zu diesem Spruchpunkt weder Kosten im Beschwerdeverfahren, noch im Verfahren vor der belangten Behörde an.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Zu Spruchpunkt 1. (Geschwindigkeitsüberschreitung):

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Gerade im Bereich der Geschwindigkeitsüberschreitungen, welche mit entsprechenden Geschwindigkeitsmessgeräten durchgeführt werden, existiert eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und basiert das vorliegende Erkenntnis auf diesen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes. Auch die Ausführungen zur Schätzung der Geschwindigkeit durch besonders geschulte Organe der Straßenaufsicht basieren auf entsprechenden vorliegenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist damit auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen der Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie hier gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

VI.2. Zu Spruchpunkt 2. (Überholvorgang):

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als unein-

heitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr vollinhaltlich an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen an die Formulierung eines Spruches.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen der Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie hier gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos

erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas